

Musikschule der Stadt Krefeld  
Uerdinger Str. 500  
47800 Krefeld

Datum  
Kassenzeichen:  
015 / 5033

### **Musikinstrumenten-Mietvertrag**

Von der Musikschule der Stadt Krefeld wird das Musikinstrument

\_\_\_\_\_ (mit Zubehör)

Inventar-Nr. \_\_\_\_\_ vermietet an

\_\_\_\_\_  
(Name des Schülers/der Schülerin)

\_\_\_\_\_  
(geboren am)

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Für das gemietete Musikinstrument ist eine Miete zu zahlen. Die Höhe der Miete und der Zeitpunkt ihrer Zahlung ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltregelung der Musikschule der Stadt Krefeld. Der Mieter erhält eine Mietrechnung.

Das Mietinstrument ist pfleglich zu behandeln. Es ist gegen Verlust und Beschädigung versichert. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der/die Mieter/in vom Merkblatt der Versicherung (siehe Rückseite des Mietvertrages) Kenntnis genommen zu haben. Für Verlust oder Beschädigung des Zubehörs hat der/die Mieter/in selbst einzustehen.

Das Mietinstrument kann jederzeit zurückgegeben werden. **Eine Bescheinigung über den Zustand des Musikinstrumentes ist jedoch vorab bei der entsprechenden Lehrkraft einzuholen und bei Rückgabe des Instrumentes vorzulegen.**

Aus schulischen Gründen kann die Schulleitung vermietete Musikinstrumente nebst Zubehör mit einer Frist von vier Wochen zurückfordern.

Übergeben für die Musik-  
schule

Übernommen durch den/die  
Mieter/in

\_\_\_\_\_  
Stadtangestellte/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungs-  
Berechtigten

## MERKBLATT

- 1. Das gemietete Musikinstrument ist bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf, im Rahmen der „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten“ gegen Verlust und Beschädigung versichert.**
- 2. Der/Die Mieter/in ist nicht berechtigt, das gemietete Musikinstrument einem Dritten zu überlassen.**
- 3. Der/Die Mieter/in hat dafür zu sorgen, dass das gemietete Musikinstrument seiner Empfindlichkeit entsprechend sorgfältig behandelt und sicher aufbewahrt wird.**
- 4. Befindet sich das Musikinstrument nicht im Gebrauch, so ist es in dem dafür bestimmten Behältnis (Futteral, Koffer o. ä.) innerhalb hierfür geeigneter Räumlichkeiten unterzubringen.**

**Auf Transporten ist das Musikinstrument so zu verstauen, zu befestigen und zu bedecken, dass Schäden durch Witterungseinflüsse (Nässe, Frost, Hitze usw.), Herumschleudern, Herunterfallen usw. vermieden werden. Es gilt als grob fahrlässig im Sinne von Ziffer 6 dieses Merkblattes, wenn das Musikinstrument während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr), länger als eine Stunde im unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug zurückbleibt, es sei denn, dass das Fahrzeug in einer verschlossenen Einzelgarage abgestellt ist.**

- 5. Jeder Schaden an einem gemieteten Musikinstrument ist durch den/die Mieter/in mittels Schadensanzeige unverzüglich der Musikschule (Verwaltung) zu melden. Das entsprechende Formular ist bei der Verwaltung erhältlich.**

**Das beschädigte Musikinstrument ist mit der unterschriebenen Schadensanzeige bei der Verwaltung der Musikschule abzugeben. Die Reparatur darf nur von der Musikschule veranlasst werden.**

**Darüber hinaus ist jeder Schaden durch Verkehrsunfall, Brand, Explosion oder Eigentumsdelikt der nächst erreichbaren Polizeidienststelle unverzüglich zu melden.**

- 6. Der Versicherer ist berechtigt, den/die Mieter/in in Regress zu nehmen, sofern dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden herbeiführt.**